

Zur Tempelverwaltung im frührömischen Ägypten : zwei Papyri aus der Sammlung Erzherzog Rainer in Wien (Erstpublikation)

Autor(en): **Metzger, Hubert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica**

Band (Jahr): **3 (1946)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-5277>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Tempelverwaltung im frührömischen Ägypten

Zwei Papyri aus der Sammlung Erzherzog Rainer in Wien (Erstpublikation)

Von *Hubert Metzger*

Pap. Graec. Vind. 1373

Höhe 25 cm, Breite 40 cm.

Das Recto dieses aus gutem Material gearbeiteten, hellbraunen Blattes enthält zwei Kolumnen mit je 24 nachweisbaren Zeilen. Nach oben sind beide Kolumnen abgebrochen, und es ist mit einem Verlust von etwa 1–3 Zeilen zu rechnen. Zudem ist das Textbild empfindlich beeinträchtigt durch breite Bruchstellen an den Ecken und am oberen Teil des Interkolumniarraumes¹. Die tiefschwarze Tinte hebt sich im allgemeinen gut von dem lichten Ton des Blattes ab. *Datierung*: In Kol. I Z. 9 ist Ἀντωνείνου τοῦ κυρίου zu lesen. Diese in anderen Urkunden verschiedentlich auftretende Wendung gilt bald für Antoninus Pius (z. B. W. Chr. II 372 IV 16)², bald für Caracalla (SB 994 (ἔτους) γγ' Ἀντωνείνου Καίσαρος τοῦ Κυρίου). Der Schriftductus unseres Papyrus trägt den Charakter der im 2. Jahrhundert n. Chr. üblichen Kursive und spricht für eine Datierung auf die Zeit des Antoninus Pius.

Text

Kol. I

- 1 [ὑπομνή]ματα κα[τὰ] τῶν τοῦ ἱεροῦ ἱερέων[ν]
- 2 [.][.]α τοῦ εἶδους δηλο[υμένου.]
- 3ἕως τούτου τὰ δηλωθέντα εἶδη.]
- 4 [Ἀρπαγάτης.]ῶπιος ἱερεὺς ἱεροῦ Σοκνο[παίου.]μ[. . .]
- 5 [.]ην Σαταβοῦτος καὶ Στοτοῆτιν, νε[ώτερον] Πανε-
- 6 [φρέμμιος καὶ] τοὺς σὺν αὐτοῖς ἱερεῖς τοῦ αὐ[τοῦ ἱ]εροῦ
- 7 [κατὰ τὰ τε]ταγμένα κολλήγιον νέμειν καὶ λογείαν
- 8 [ὑπὲρ τῶν δη]μοσίων ἱερέων παραδοχίμων πεποιῆσθαι
- 9 [ἀπὸ τοῦ x (ἔτους) Ἀν]τωνείνου τοῦ κυρίου καθ' ἕκαστον ἄ[νδρα]·
- 10 [παρὰ ἰδιωτ]ῶ[ν] σ[υνάγεσθαι τῆς διετίας (τάλαντα) ε' δραχμὰς) qς'
- 11 αὐ[τοὺς χρῆσ]θαι καὶ ἄσκοῖς δερματίνοι[ς]· εἰς οὓς ἔλαιον

¹ Zeichenerklärung zum Text: [] Lücke im Papyrusmaterial; . . . Schriftzeichen wegen Abscheuerung nicht sichtbar; () Auflösung von Abkürzungen.

² Zu den Abkürzungen der Papyruspublikationen siehe U. Wilcken, Grundzüge der Papyruskunde, Leipzig 1912, S. XXVff.; W. Schubart, Einführung in die Papyruskunde, Berlin 1918, S. 485ff.

12 βάλλοντα[ς ἐ]μπορεύεσθαι δι' ὧν ἔχουσι καμψῶν οὐκ ἐξόν.
 13 προσθέντα ὑφορᾶσθαι, μὴ καὶ ἐν τῷ ἱεροῦ ἀποκειμένα
 14 τοῦ θεοῦ ἅπαντα ἐχειραπτήθη ὑπ' αὐτῶν · καὶ ἐπὶ τῶν γε-
 15 νομένων τῶν ἱερέων προφερομένων μηδὲν εἶναι ἀλη-
 16 θές τῶν ὑπὸ τοῦ Ἑρπαγάθου εἰσηγγελμένων, ἀλλὰ
 17 καὶ λόγο[υς] εἶναι προσόδων τοῦ ἱεροῦ ἐν τῇ βιβλιοθή-
 18 κῃ [καὶ] δύνασθαι τὴν σύνκρισιν γενέσθαι καὶ
 19 δῆ[λωσιν γ]ραφῆς, τὸν τότε ὄντα ἐπιστρα[τηγόν]
 20 γεγραφέναι ἐ[πιγ]ενέσθαι, τοὺς ἱερέας κεχειρογο[ραφῆ]κέ-
 21 ναι κατ[αντᾶν ἐπ'] αὐτόν, μὴ κατηνηκέναι ἐπ' [αὐτόν].
 22 ὁ προγρά[φων τὸ]ν νομὸν ἤξεν εἰς τὸ τὸν κατήγορον
 23 παραστά[ντα] δι[δ]άξαι ἃ εἰσήγγειλεν, καὶ τὸ δόξα[ν]
 24 σταθῆναι · ζητουμένου κατὰ τὰ γραφέντα καὶ περὶ τῶν

Kol. II

1 [.....] τοὺς προσπεφω[νηκεν.....]
 2 [.....] ὑπάρχειν παρ' αὐτοῖς τοῦ[ς].....]
 3 [.....] ἱερούς διέποντες τὰ κατὰ [τὴν ἀρχι-]
 4 [εροσύνην · π]ροσπεφωνηκέναι μηδὲν [.....]
 5 [..ἔχει]ν [πα]ρὰ ἰδιωτῶν ἐξ αὐτοῦ ... μα[.....]
 6 [ἀργυρίου] (τάλαντον) α' (δραχμάς) χξς' (τετρώβολα) γ' (χαλκοῦς) β', ἐξ οὗ
 διατετά[χθαι ε]ἰς
 7 [δη]μόσιον ὑπὲρ ἐπιστατικοῦ ἱερέων (δραχμάς)φ. [καὶ] τὰς
 8 [λοιπὰ]ς εἰς ἐπικεφάλια αὐτῶν χωρεῖν [καὶ] τὰ
 9 [ὑπάρχ]οντα ἐνίοις αὐτῶν οἰκόπεδα ἐξετά[σαντ]ας
 10 [γραφῆ]ν δηλώσειν. καὶ ὁ βασιλικὸς μετέδωκεν ἐξετά-
 11 [ζεσθ]αι περὶ τῶν χειρογραφῶν, καὶ ὁ ἐπὶ τοὺς κατάλογος
 12 προσόδων ἐν τῇ βιβλιοθήκῃ ἐστὶν πρὸς τὸ τὴν σύν-
 13 κρισιν γενέσθαι · καὶ εἰ ἐνκαταλείψεις τινὲς ἐγένοντο
 14 καὶ ἐδηλώθη τὸν ἐπὶ τοὺς κατάλογον τοῦ χειρισμοῦ τοῦ
 15 ἱεροῦ μὴ σώζεσθαι ἐν τῇ δημοσίᾳ βιβλιοθήκῃ, ἴν' οὖν
 16 παρόντων τοῦ τε Ἑρπαγάθου καὶ τῶν τοῦ ἱεροῦ ἱερέων
 17 διάγνωσις γένηται καὶ Ἑρπαγάθης ἕκαστον ὧν εἰ-
 18 [σή]γγειλεν ἀποδείξῃ, ἄγεται ἐπὶ τῷ τὰς ἐπιζητημέν[ας]
 19 [ὑ]πὸ τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως ἐξετάσεις ἀπαρτισθ[ῆναι]
 20 καὶ δηλωθῆναι. ἕως τούτου τὰ ἀχθέντα · ἐφ' ὧν σ[ύ],

21 ὁ κύριος, ὑπέγραψας α[ὐτός].

22 ἐν διμήνῳ Με[χ(εῖο) καὶ Φαμ(ενὼθ) (ἔτους) x].

23 ἐπεὶ οὖν, κύριε, ἤνικ[άνησαν.] ἀγνο[ήσαντες] ἐκ[εῖνοι]

24 τὴν τῆς κλήσεως τα[κτὴν ἡμέραν], μὴ ὑπ[ο.]

I 4: [Ἄρπαγάθης. . . .] ergänzt nach I 16, II 16. 17. ...] ὄψιος ist wahrscheinlich Rest eines Patronymikon. Vor dem gegen Zeilenende schwach sichtbaren μ sind Schriftspuren erhalten, die am ehesten als ε gedeutet werden können. Die Ergänzung Σοκνοπαίου θεοῦ μεγάλου trifft also nicht zu.

I 16: Ἐρπαγάθου = Ἄρπαγάθου. Zur Schreibung von εἰσηγγελημένων vgl. auch σύνκρισιν I 18, II 12, 13; ἐν καταλείψεις II 13.

II 1:]τους oder]πους.

Übersetzung

... Akten zum Prozeßverfahren gegen die Priester des Heiligtums ... I 4ff.: [Harpagathes] Sohn des [...] Jopsis, Priester vom Heiligtum des Soknopaios [hat die Klage eingereicht]: . . . , der Sohn des Satabus, und Stotoëtis, der jüngere Sohn des Panephemmis, sowie die mit ihnen im selben Heiligtum amtierenden Priester seien gemäß den Bestimmungen die Leiter des Kollegiums, und sie hätten eine Tempelkollekte für die öffentlichen Abgaben der erblichen Priester erhoben vom x. Jahre des Herrn Antoninus an, und zwar von jeder Person; von den Laien würden nämlich alle zwei Jahre 5 Talente und 96 Drachmen erhoben. Ferner hätten sie Lederschläuche in Gebrauch, die sie mit Öl füllten, um damit Handel zu treiben; es sei ihnen aber nicht erlaubt, beim Handel ihre eigenen Behälter zu verwenden. Schließlich vermute der Beamte, der die Einnahme gebucht habe, daß auch der im Heiligtum aufbewahrte Besitz des Gottes zur Gänze von ihnen verbraucht worden sei. – Dem gegenüber hätten die Priester behauptet, keiner der von Harpagathes vorgebrachten Anklagepunkte entspreche der Wahrheit; die Liste der Einkünfte des Heiligtums befinde sich ja in der Bibliothek, und es könne jederzeit eine Überprüfung und Veröffentlichung dieser Aufstellung vorgenommen werden. – Daraufhin habe der damalige *Epistratege* sie schriftlich vorgeladen; die Priester hätten zwar schriftlich ihr Erscheinen zugesichert, seien aber nicht zu ihm gekommen. *Der Gauvertreter beim Idios Logos* verfügte nun, daß der Kläger sich einfinde und seine Anklage vorbringe; daraufhin sollte dann der Entscheid gefällt werden. Es wurde nach den Akten geprüft ... II 3ff. *die Inhaber des oberpriesterlichen Amtes* ...; ... Deren Erklärung habe gelautet: die Priester hätten von den Laien aus demselben (Ort) ... 1 Talent, 666 Drachmen, 3 Tetrobola, 2 Chalkoi; es sei bestimmt worden, sie sollten davon an die Staatskasse 500 (+ x) Drachmen für Bestallung der Priester und den Rest für ihre Kopfsteuer zahlen; ferner sollten sie die Hausstellen, die einigen unter ihnen gehörten, überprüfen und eine Liste davon einsenden.

Der königliche Schreiber reichte die Liste sodann zur Überprüfung der hand-

schriftlichen Erklärung ein, und so liegt nun die Aufstellung der Einkünfte, soweit sie sich auf die Priester bezieht, in der Bibliothek, daß die Nachprüfung vorgenommen werden kann. Wenn sich nun Rückstände ergaben und es sich zeigte, daß diese Liste des Verwaltungsnachweises des Heiligtums nicht in der öffentlichen Bibliothek aufbewahrt ist, so wird dies veranlaßt, damit endlich in Anwesenheit des Harpagathes und der Priester des Heiligtums die Verhandlung stattfinden kann und Harpagathes über jeden einzelnen Angeklagten den Nachweis erbringe; dies wird möglich sein, wenn die vom königlichen Schreiber verlangten Erhebungen abgeschlossen sind und deren Ergebnis veröffentlicht ist. – Soweit das bisherige Verfahren. Dazu gabst du, Herr, selbst die Unterschrift. Im Doppelmonat Mechir-Phamenoth.

Da nun jene den Anforderungen nicht entsprachen, weil sie den Verhandlungstermin versäumten ...

Kommentar

I 4: *ιεροῦ Σοκνο[παίου]*: Das Dorf Soknopaiou Nesos gehörte zum Herakleidesbezirk des Gaues Arsinoë. Das Heiligtum vereinigte noch andere Tempel mit sich zu einer Verwaltungseinheit, welche in ptolemäischer Zeit von einem Vorsteher, in der römischen Epoche von einem Priesterkollegium betreut wurde³.

7/8 *λογεῖαν [ὑπὲρ τῶν δημοσίων ἱερέων παραδοχίμων πεποιῆσθαι]*: Wilcken⁴ erklärt den in den Ostraka 416 und 420 vorkommenden Zusatz *ὑπὲρ τῶν δημοσίων τῆς φεννησίας* in dem Sinne, daß die *λογεῖα* erhoben wurde, damit die Priester in ihren öffentlichen Abgaben aus diesen Mitteln unterstützt würden. Nach unserem Papyrus scheint die *λογεῖα* dazu bestimmt zu sein, den Priestern beim Entrichten des *ἐπιστατικὸν ἱερέων* und des *ἐπικεφάλιον* zu helfen. (Siehe II 7/8.)

22 *ὁ προγρά[φον τὸ]ν νομόν*: statt *ὁ γράφων τὸν νομόν*. Der Idios Logos hatte in seiner Kanzlei, die sich in Alexandria befand, für jeden Gau eine Abteilung, die unter der Leitung eines *γράφων τὸν νομόν* stand⁵. Ursprünglich war der Idios Logos nur Finanzbeamter; in römischer Zeit aber hatte er u. a. auch die Amtsbefugnisse des *ἀρχιερέως*, also die Aufsicht über den ganzen ägyptischen und griechischen Kult, hauptsächlich zur Wahrung der finanziellen Interessen des Staates im Bereich der Heiligtümer.

ἦξεν: Ersatz des starken Aorists durch den schwachen kommt in der *κοινή* immer mehr zur Geltung, ist aber bei *ἄγειν* sonst nur in den Komposita üblich⁶.

II 3 *διέποντες τὰ κατὰ [τὴν ἀρχιεροσύνην]*: statt *διαδεχόμενοι τὰ κατὰ τὴν*

³ W. Otto, *Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten*, I, S. 19 ff. (I. Bd. 1905, II. Bd. 1908).

⁴ Wilcken, *Griechische Ostraka aus Ägypten und Nubien*, Leipzig-Berlin 1899, I S. 255.

⁵ Wilcken, *Grdz.* S. 157; *Giss.* I 48. Allgemeines über den Idios Logos bei G. Plaumann, *der Idios Logos, Untersuchungen zur Finanzverwaltung Ägyptens in hellenistischer und römischer Zeit*, Berlin 1919 (aus den Abhandlungen der preuß. Akad. d. Wiss., Jahrgang 1918, philos.-hist. Klasse 17).

⁶ Radermacher, *Neutestamentliche Grammatik*, Tübingen 1925, S. 90; Blaß-Debrunner, *Grammatik des neutestamentlichen Griechisch*, Göttingen 1921, § 75.

ἀρχιεροσύνην, Stellvertreter des ἀρχιερέως. Diese waren außer im priesterlichen Amt auch in der Finanzverwaltung tätig, und zwar als Untergebene des Idios Logos⁷. In unserer Urkunde liegt der Fall wohl so, daß der γράφων τὸν νομόν den Rechtsfall an den Idios Logos weiterleitet, der dann nicht allein die Gerichtsbarkeit ausübt, sondern zusammen mit dem Kollegium der διέποντες τὰ κατὰ τὴν ἀρχιεροσύνην⁸.

6/7 εἰς [δη]μόσιον: öffentliche Kasse zum Unterschied vom ἴδιος λόγος, der kaiserlichen Privatkasse. In dieses δημόσιον flossen, wie aus dem vorliegenden Papyrus ersichtlich ist, die beiden Steuern: das ἐπιστατικὸν ἱερέων und das ἐπι κεφάλιον⁹.

ὑπὲρ ἐπιστατικοῦ ἱερέων: W. Otto¹⁰ nimmt an, daß diese Steuer entrichtet wurde für das Recht, den Tempelvorsteher zu wählen.

8 χωρεῖν. 10 δηλώσειν: vgl. BGU III 830, 18 χρὴ σὺν ἐτοιμάσειν καὶ προαιρεῖν. Fut. statt Präs. Inf. tritt in der κοινή öfters auf¹¹.

18–20 ἐπὶ τῷ τὰς ἐπιζητημέν[ας]. ἀπαρτισθ[ῆναι] καὶ δηλωθῆναι: ἐπί drückt hier wohl eine Bedingung aus¹².

23 ἦνικ[άνησαν]: für ἀνικάνησαν.

9–24 Dem βασιλικὸς γραμματεὺς oblag u. a. die Führung der seinen Gau betreffenden Steuerlisten. Nach dem vorliegenden Fall sind die an den βασιλικὸς γραμματεὺς eingereichten γραφαί nicht nur Personenverzeichnisse¹³, sondern sie geben Aufschluß über Personen, Besitz und Einnahmen¹⁴.

11 und 14 κατάλογος: hier für γραφή; also ein einzelner, für jedes Jahr einzureichender Bericht, während der χειρισμός als die in der βιβλιοθήκη verwahrte, stets weiterzuführende Liste aufzufassen ist.

21 ὁ κύριος: da offenbar eine Eingabe um Wiederaufnahme der Verhandlung vorliegt, dürfte ὁ κύριος jener Beamte sein, der die letzte Entscheidung hatte und das in II 10–20 angeführte Ermittlungsverfahren als Bedingung für die Erledigung des Falles voraussetzte. Dies trifft auf den Idios Logos zu.

In diesem Zusammenhang sei hier nochmals der Instanzenweg aufgezeigt, der bei dem Prozeß zur Anwendung kommt: Nachdem die in drei Teilen vorgebrachte Klage des Harpagathes von der beklagten Partei als nicht zutreffend bezeichnet worden ist, kommt die Angelegenheit vor den Epistrategen als Vermittler. Nächste Instanz ist der γράφων τὸν νομόν, der den Fall an den Idios Logos weitergibt. Die διέποντες τὰ κατὰ τὴν ἀρχιεροσύνην treffen nun entweder gemeinsam mit dem Idios Logos oder als dessen Vertreter den Entscheid, indem sie u. a. ein Ermitt-

⁷ Otto I S. 64 ff.

⁸ Vgl. Fr. Zucker, Beiträge zur Kenntnis der Gerichtsorganisation im ptolemäischen und römischen Ägypten, Leipzig 1911, S. 58.

⁹ Vgl. Wilcken, Ostr. I S. 641 ff. 655.

¹⁰ Otto I 238 ff.

¹¹ Radermacher, Neutest. Gramm. S. 91; Mayser, Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit I S. 384 f. II S. 219.

¹² Mayser II S. 329.

¹³ Vgl. Otto II S. 156.

¹⁴ Vgl. Wilcken, Chr. 90 Anm.

lungsverfahren vorschreiben. Nachdem nun dieses erledigt ist, kann der Prozeß zu Ende geführt werden. Als Verfasser des Schriftstückes kommen in Betracht:

1. Der Kläger Harpagathes; in diesem Falle handelt es sich um eine objektiv stilisierte Eingabe um Wiederaufnahme des Prozesses.

2. Der *γράφων τὸν νομόν*.

3. Ein Dezernent des leitenden Kollegiums; dieser wäre also mit der Vertretung der Priesterschaft in der Prozeßangelegenheit betraut¹⁵.

Pap. Graec. Vind. 24494

Der Schrift nach gehört der Papyrus der frühen Kaiserzeit an.

- 1 Πετε[ν]εφίης Ἀπόγγις [στολισ]τῆς
 2 καὶ διάδο[χ]ος προφη[τί]ας τῶν ἐν [τῶ]
 3 Ἀρσι(νοίτη) θεῶν μεγίστων Ὁρις Σατα-
 4 βοῦτ[ο]ς κα[ὶ] τῶν λυ[π]ῶν ἱερέων
 5 Σεκνεπέου Νήσο[υ] χαιρέ[ι]ν ἀπέχω
 6 παρ' ὑ[μ]ῶν τ[ὰ]ς ἑξ[ωθεν] δίδομέ-
 7 νας [ὑ]πὲρ ὑποκ[ει]μ[ένων] π[ροφη]τίας
 8 [ἀ]ργυρ[ί]ου δραχ[μ]ὰς διακ[ο]σίας τ[ε]σε-
 9 ρά[κ]οντ[α] τέσσαρες] καὶ ὑπὲρ
 10 ἱερ[ο]ῦ Σεκνεπέου ἐν τῇ μ[η]τρο[πο]λί[τι]
 11 [ἀ]ργυρί[ου] δραχ[μ]ὰς ἑκατὸν εἴκοσι τέσσ[α]ρες
 12 (γίνονται δραχμαὶ) τξη ὑ[πὲρ] δὲ]

1 Ἀπόγγις: Nom. statt Gen.

4 λυπῶν = λοιπῶν, scil. ἱερέων.

8/9 τ[ε]σερά[κ]οντ[α] τέσσαρες]: τέσσαρες läßt sich ergänzen nach 12 (γίνονται δραχμαὶ) τξη. Ebenso ergibt sich durch gegenseitige Berechnung von Summanden und Summe

11/12 [ἀ]ργυρί[ου] δραχ[μ]ὰς ἑκατὸν εἴκοσι τέσσ[α]ρες (γίνονται δραχμαὶ) τξη. Die Ergänzungen in Z. 9 und 11 verdanke ich W. Schubart.

Übersetzung

Petenephies, Sohn des Apynchis, Stolist und Prophetievertreter der größten Götter in Arsinoë, grüßt Horis, den Sohn des Satabus, und die übrigen Priester. Ich habe von Euch empfangen die als Prophetiegebühr speziell entrichteten 244 Silberdrachmen und für das Soknopaiosheiligtum in der Metropole 124 Silberdrachmen, zusammen 368.

¹⁵ Vgl. Lond. II 355. Siehe auch Otto II 159f.

Kommentar

Diese Quittung über die Zahlung der Prophetiegebühren und anderer Abgaben ist bezeichnend für die große Bedeutung und den hohen Rang des Propheten der *θεοὶ μέγιστοι* im Gau Arsinoë.

1 [στολισ]τής: seine Funktionen erstrecken sich im wesentlichen auf die Überwachung des Kultes¹⁶.

2/3 διάδο[χ]ος προφη[τί]ας τῶν ἐν [τῷ] Ἀρσι(νοίτη) θεῶν μεγίστων: Vind. 24494 liefert mit dieser Formulierung eine Parallele zu den bei Otto¹⁷ angeführten Stellen (Straßb. 60 II 7; unpubliz. Pap. Rainer 121). Zudem weist unsere Urkunde darauf hin, daß der Prophet für alle zu einer Verwaltungseinheit zusammengesetzten Tempel der *θεοὶ μέγιστοι*¹⁸ gewisse ökonomische Funktionen versieht. Er stellt hier die Quittung an die Priester des Soknopaiostempels aus bzw. an die Dezerntenen, welche für die Finanzen des Tempels verantwortlich sind.

7 ὁ[π]ἔρ ὑποκ[ει]μ[ένων] π[ροφη]τίας: Die Stelle bekräftigt Wesselys Ergänzung in BGU I 337, 13 Ὑπὲρ [προφη]τίας [καὶ . . .] γείας¹⁹. Die Prophetiegebühr ist wohl eine Zahlung, die den Propheten direkt zukommt. Vgl. τὸ ὑποκείμενον ἐπιστρ(ατηγία) in BGU I 199 Recto 14; ferner Lond. II 347, 11; BGU I 337, 18²⁰.

¹⁶ Allgemeines über den *στολιστής* bei Otto I S. 83 ff.

¹⁷ I S. 52².

¹⁸ Otto I S. 80 f.

¹⁹ Vgl. Otto II 70.

²⁰ Siehe dazu Wilcken, Grdz. 37.